

AMTSBLATT

für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 21. Mai 2024 • 23. Jahrgang • Nummer 6/2024

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz.....	Seite 1	Bekanntmachung – Jagdgenossenschaft Wittbrietzen	Seite 10
Feuerwehrsatzung der Stadt Beelitz	Seite 4	Beratungsangebote der Stadt Beelitz	Seite 11
Bekanntmachung – Ausschreibung „Kleiner Anger Süd“	Seite 7	Sitzungstermine der Stadt Beelitz	Seite 12
Bekanntmachung – Bauvorhaben L88 Radweg Busendorf – Klaistow	Seite 10	Einwohnerstatistik der Stadt Beelitz	Seite 12

— Amtlicher Teil —

Beschlüsse der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz

1. Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Beschlusstext: 337/027/2024

Der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	19	0	0	0

* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Beschlusstext: 338/027/2024

Der Niederschrift des öffentlichen Teils der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	19	0	0	0

* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

3. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Beschlusstext: 339/027/2024

Der Niederschrift des öffentlichen Teils der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	16	0	3	0

* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

4. Satzung über den Kostenersatz für Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehr

Beschlusstext: 340/027/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über den Kostenersatz für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Beelitz.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig dafür.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	19	0	0	0

* *Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)*

5. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Beschlusstext: 341/027/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wegen dem beabsichtigten Beitritt der Gemeinde Stahnsdorf die notwendigen Änderungen der inhaltlich unveränderten „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes“ vom 29.07.2016 und beauftragt den Bürgermeister diese abzuschließen.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig dafür.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	19	0	0	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

6. Verlegung der Stolperschwelle am Sally-Bein-Gymnasium

Beschlusstext: 342/027/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlegung der Stolperschwelle am Sally-Bein-Gymnasium in den öffentlichen Raum gem. beigefügter Skizze.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig zu.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	19	0	0	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

7. Bebauungsplan „Verwaltungsstandort in Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde/Südlicher Paracelsusring“ Stadt Beelitz, OT Beelitz-Heilstätten – Abwägungsbeschluss

Beschlusstext: 343/027/2024

Nach Prüfung der im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 sowie § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Verwaltungsstandort in Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde/Südlicher Paracelsusring“ sowie nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander folgt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz den in der Anlage 1 bis 3 enthaltenen Abwägungsvorschlägen. Das Abwägungsergebnis wird bestätigt.

Die Verwaltung wird beauftragt das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

Die Stadtverordneten stimmen mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	16	2	1	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

8. Bebauungsplan „Verwaltungsstandort in Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde/Südlicher Paracelsusring“ Stadt Beelitz, OT Beelitz-Heilstätten – Billigung des städtebaulichen Vertrages

Beschlusstext: 344/027/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz billigt den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Verwaltungsstandort in Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde/Südlicher Paracelsusring“ in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Die Stadtverordneten stimmen mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	16	2	1	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

9. Bebauungsplan „Verwaltungsstandort in Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde/Südlicher Paracelsusring“ Stadt Beelitz, OT Beelitz-Heilstätten – Satzungsbeschluss

Beschlusstext: 345/027/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Verwaltungsstandort in Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde/Südlicher Paracelsusring“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand März 2024, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 2). Die Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 3) mit separatem Umweltbericht (Anlage 4), Stand März 2024 wird gebilligt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadtverordneten stimmen mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	16	2	1	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

10. Lärmaktionsplan Runde 4

Beschlusstext: 346/027/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vom 25.06.2002 sowie der §§ 47a–f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) fortgeschriebenen Lärmaktionsplan Runde 4 für die Stadt Beelitz in der Fassung der im Bau- und Umweltausschuss abgestimmten Änderungen.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig zu.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	19	0	0	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet AGRI-Photovoltaik Kiebitzberg; Stadt Beelitz, OT Zauchwitz

Beschlusstext: 347/027/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet AGRI-Photovoltaik Kiebitzberg“ der Stadt Beelitz, OT Zauchwitz gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 BauGB für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Zauchwitz in der Flur 2, dort die Flurstücke 72, 73, 74, 76, 78, 81, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 1337, 138, 168, 221, 222, 223, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 232, 232, 234, 235, 236, 237, 239 und 273 in der Größe von ca. 78 ha.

Im Rahmen der Bebauungsaufstellung wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung regenerativer Energien, hier als AGRI Photovoltaikanlage auf einer Freifläche.

Der Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet AGRI Photovoltaik Kiebitzberg“ Stadt Beelitz, OT Zauchwitz ist ortsüblich bekannt zu machen. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan geändert.

Die Stadtverordneten stimmen mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	16	3	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

12. Grundstücksverkauf in Beelitz OT Schäpe, Gemarkung Schäpe Flur 3, Flurstück 154, 8840 m² Grünland (Pferdekoppel)

Beschlusstext: 348/027/2024

Dem Verkauf des Grundstücks in Beelitz OT Schäpe, Gemarkung Schäpe Flur 3, Flurstück 154, 8840 m² Grünland, derzeit genutzt als Pferdekoppel, zu einem Kaufpreis von 18.000,00 €, wird zugestimmt.

Die Stadtverordneten stimmen mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	17	2	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

13. Antrag der Fraktion GfB/SPD – Überprüfung des Flächenbedarfs für die neue Sporthalle des Sally-Bein-Gymnasiums Beelitz

Beschlusstext: 349/027/2024

Dem Antrag auf Überprüfung des Flächenbedarfs für die neue Sporthalle des Sally-Bein-Gymnasiums Beelitz wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	7	11	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

14. Antrag der Fraktion Bü90/Die Grünen/FDP – Vorstellung ungeprüfter vorläufiger Jahresabschluss 2023

Beschlusstext: 350/027/2024

Der Antrag auf Vorstellung des ungeprüften vorläufigen Jahresabschluss 2023 wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	4	14	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

15. Antrag der Fraktion Bü90/Die Grünen/FDP – Netzwerk für eine gemeinsame Gestaltung der Beelitzer Mitte

Beschlusstext: 351/027/2024

Der Antrag Netzwerk für eine gemeinsame Gestaltung der Beelitzer Mitte wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	8	10	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

16. Antrag der Fraktion Bü90/Die Grünen/FDP – um Tempo 30 voranzubringen – selbstbestimmt

Beschlusstext: 352/027/2024

Die Verwaltung wird entsprechend des u.g. Stadtverordnetenbeschlusses beauftragt, in Beelitz weitere Straßen zu definieren, in denen durch eine Rechts- vor – Linksregelung Tempo 30 bereits ohne eine bundeseinheitlichen Regelung zügig eingeführt werden kann.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	19	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

17. Antrag der Fraktion GfB/SPD – Antrag zur Prüfung der Einführung einer Online-Beteiligungsplattform zum Bürgerhaushalt für die Stadt Beelitz

Beschlusstext: 353/027/2024

Dem Antrag zur Prüfung der Einführung einer Online-Beteiligungsplattform wird mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

18. Antrag der Fraktion GfB/SPD – Antrag zur Prüfung auf Planung und Durchführung einer Evakuierungsübung zum Falle eines Waldbrandes

Beschlusstext: 354/027/2024

Dem Antrag zur Prüfung auf Planung und Durchführung einer Evakuierungsübung zum Falle eines Waldbrandes wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	19	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

19. Antrag der Fraktion GfB/SPD – Antrag zur Einführung einer zeitlich beschränkten Nutzungsuntersagung für den Betrieb von Mährobotern in Dämmerungs- und Nachtzeiten zum Schutz von Igel

Beschlusstext: 355/027/2024

Der Antrag zur Einführung einer zeitlich beschränkten Nutzungsuntersagung für den Betrieb von Mährobotern in Dämmerungs- und Nachtzeiten zum Schutz von Igel wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	6	13	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

20. Antrag der Fraktion GfB/SPD – Antrag auf Überprüfung und Fortschreibung des Generalentwässerungsplans

Beschlusstext: 356/027/2024

Der Antrag auf Überprüfung und Fortschreibung des Generalentwässerungsplans wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
19	6	12	1	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beelitz
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 43], S. 25) und der § 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. 1/22 (Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 14.5.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Beelitz ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unterhält die Stadt Beelitz gemäß § 3 Abs. 1 BbgBKG i. V. m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr.
- (3) Die Stadt Beelitz regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beelitz gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.
- (4) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung auf einen Verzicht trifft der Bürgermeister.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Beelitz wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung, durch Alarmierung, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (6) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Weisungsbefugnis des Bürgermeisters gemäß § 7 Nr. 1 i. V. m. § 8 BbgBKG bleibt unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner und Gebührentatbestand

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 45 BbgBKG Gebühren von demjenigen erhoben der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebs-

cherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahr-

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, dass geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Gebührensschuldner ist ferner
1. der Auftraggeber;
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
 3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;
 4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes;
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Sachverhalte bilden die Gebührentatbestände.
Weitere Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Absatz 1 und 2 genannt sind, unterliegen ebenfalls der Gebührenersatzpflicht.
- (5) Die Gebührenschild bleibt bestehen, wenn die Feuerwehren nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen brauchen und die Feuerwehren dies nicht zu vertreten haben.
- (6) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (7) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs.1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.
- (8) Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (9) Des Weiteren sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 BbgBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, gebührenpflichtig.
- (10) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.

§ 3

Gebührensatz und Maßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für jeden Einsatz ist eine Grundgebühr gemäß Gebührenverzeichnis zu entrichten.
- (3) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (4) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beelitz durch die

Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je Minute berechnet.
- (7) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (8) Zusätzlich zu den Gebühren sind
 - a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Wiederbeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
 - b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z. B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
 - c) die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei gebührenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten.
 - d) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Feuerwehren erstellt werden.
 - e) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 4

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Beelitz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflichtersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt) erhoben sind, zulässig.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Wehrführung hat die Stadt unverzüglich und umfassend über die Einsätze zu unterrichten, damit die Gebühren entsprechend geltend gemacht werden können.

§ 6

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenschuldner.
- (2) Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.

- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Beelitz haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Stadt Beelitz keine Haftung.
- (3) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der beantragten Leistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 8

Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beelitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beelitz vom 07.02.2017 außer Kraft.

Stadt Beelitz, 14.05.2024

Bernhard Knuth
Der Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beelitz**

Fahrzeugkategorie	Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie, abgerundet	Gebühr je Einsatzminute und Fahrzeugkategorie, abgerundet
KdoW	28,64 €/Stunde	0,47 €/Minute
ELW	10,64 €/Stunde	0,17 €/Minute
MTW	18,48 €/Stunde	0,30 €/Minute
LF 20	21,28 €/Stunde	0,35 €/Minute
TLF-W BB	38,47 €/Stunde	0,64 €/Minute
RW	23,73 €/Stunde	0,39 €/Minute
DL(A)K	27,01 €/Stunde	0,45 €/Minute
HLF 20	21,28 €/Stunde	0,35 €/Minute
TLF-4000	22,91 €/Stunde	0,38 €/Minute
Krad	18,82 €/Stunde	0,31 €/Minute
LF 8/6	18,00 €/Stunde	0,30 €/Minute
GW	20,46 €/Stunde	0,34 €/Minute
GW-T	39,29 €/Stunde	0,65 €/Minute
TSF-W	8,86 €/Stunde	0,14 €/Minute
LF 10/6	6,54 €/Stunde	0,10 €/Minute
StLF	9,00 €/Stunde	0,15 €/Minute
LF	21,28 €/Stunde	0,35 €/Minute

Personalbezeichnung	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde, abgerundet	Gebühr je Einsatzminute und Fahrzeugkategorie, abgerundet
Einsatzkraft	27,29 €/Stunde	0,45 €/Minute

Grundgebühr je Stunde, abgerundet	Grundgebühr je Minute, abgerundet
97,58 €/Stunde	1,62 €/Minute

Ergänzung zum Gebührenverzeichnis

Besondere Pauschbeträge:

Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und Brandwachen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen (Einsatzkraft) ein Stundensatz von 8,00 € berechnet.

Im Falle einer böswilligen Alarmierung werden 300,00 € und für eine Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage 200,00 € berechnet.

Die Gebühr für die Türnotöffnung bei Fahrstühlen beträgt 250,00 €.

Stadt Beelitz, 14.05.2024

Bernhard Knuth
Der Bürgermeister

Ausschreibung von Immobilien

Die Stadt Beelitz schreibt ein unbebautes Grundstück im B-Plan-Gebiet Nr. 17A „Kleiner Anger Süd“ zum Verkauf aus:

Gemarkung Beelitz, Flur 7, Flurstück 102, ca. 4.670 m²

Die Grundstücke sind im B-Plan als allgemeines Wohngebiet mit einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Davon liegen nach Bebauungsplan ca. 3.902 m² im Baugebiet und sind bebaubar in 2-geschossiger Bauweise, GRZ: 0,3 mit festgesetzter Trauf- und Firsthöhe.

Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße und ist teilerschlossen mit den Medien Wasser, Abwasser, Gas, die an der Grundstücksgrenze anliegen.

Die innere leitungsgebundene- und die medientechnische Erschließung ist vom Erwerber herzustellen und anschließend an die Versorgungsunternehmen zu übertragen. Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche über ca. 768 m² ist nach Herstellung durch den Erwerber, der Stadt Beelitz entgeltfrei zu übertragen.

Der Kaufpreis richtet sich nach Gebot.

Das Mindestgebot beträgt **614.000,00 €**.

Vorgesehen ist die Übertragung einer Bebauungsverpflichtung, die sowohl einen Zeitrahmen als auch die Ausnutzung der maximalen im B-Plan vorgegebenen Bebaubarkeit unter Schaffung mehrerer Wohneinheiten vorsieht.

Erwerbsangebote für das Grundstück mit Beschreibung des Bauvorhabens und Angabe zum Preis richten Sie bitte ausschließlich per Post an:

Stadt Beelitz
Liegenschaften
Berliner Straße 202
14547 Beelitz

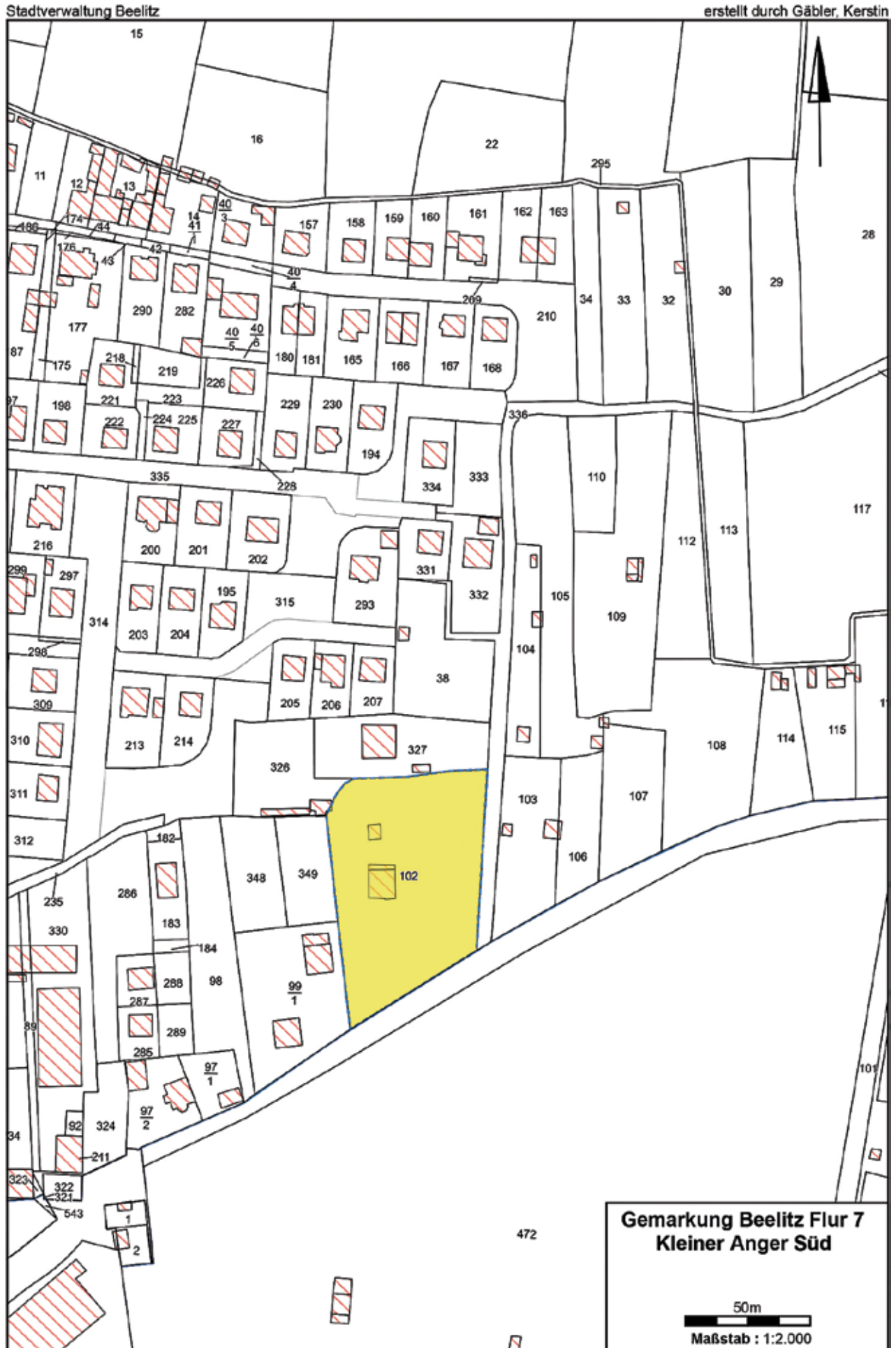
Ende der Ausschreibung ist der 30.8.2024.

Sofern bis zu diesem Termin kein zuschlagfähiges Angebot vorliegt, verlängert sich die Ausschreibung jeweils bis zum letzten Tag des Folgemonats.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Angabe von Angeboten, die nicht den Bedingungen nach UVgO/VOB unterliegt. Die Stadt Beelitz ist daher nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Für weitere Auskünfte steht die Liegenschaftsabteilung, Telefon 033204 39133 zur Verfügung.

Bernhard Knuth
Bürgermeister



"Flurstücksübersicht - Kein amtlicher Nachweis! Die Darstellung basiert auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Der aktuelle Nachweis ist beim Landkreis Potsdam Mittelmark erhältlich."

hergestellt am Mittwoch, 22. November 2023 10:59 Uhr MEZ



Baubeginn für den Radweg zwischen Busendorf und Klaistow

im Bereich Klaistow erfolgt der Neubau eines Geh-/Radweges, die Herstellung von Bushaltestellen, der Ausbau von Fahrbahnteiler auf der L88 sowie die Verlegung eines Regenwasserkanals. Dabei werden in mehreren Bauabschnitten in folgender Abfolge Arbeiten stattfinden:

im Seitenbereich, evtl. partiell halbseitige Sperrungen

22.04. – ca. 30.09.2024

(Herstellung Regenentwässerung und Bushaltestelle/Busknotenpunkte Dorfaue in Klaistow)

In Vollsperrung der Fahrbahn mit Umleitung

18.07. – 31.08.2024

(Ausbau der Fahrbahnteiler auf der L88 und Regenentwässerung)

Es wird zu folgenden Einschränkungen während der Bauzeit kommen:

Die Grundstücke bleiben dauerhaft fußläufig und bis auf kurze zeitliche Abschnitte durch provisorische Überfahrten mit dem PKW erreichbar.

Anwohner werden, wenn erforderlich gesondert informiert wie zum Beispiel bei Asphaltbau. Die Entleerung der Müllbehälter wird bei Sperrungen in Absprache mit dem örtlichen Entsorgungsunternehmen über die Bauzeit gesichert. Hierzu werden Informationsblätter an Anwohner, für die einzelnen Bauabschnitte vor Beginn der Arbeiten, verteilt. Nach rechtzeitiger Absprache wird versucht, auch die Lieferungen von größeren Gegenständen (wie zum Beispiel Holzpellets oder Heizöl) oder Abholungen (wie zum Beispiel Sperrmüll, Entrümpelungen) zu gewährleisten.



Einladung der Jagdgenossenschaft Wittbrietzen zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Wir laden Sie hiermit zur Genossenschaftsversammlung am Freitag, den 31. Mai 2024 um 19.00 Uhr in die Heimatstube des Dorfgemeinschaftshauses Wittbrietzen recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes

4. Bericht Kassenführung und Entlastung des Vorstandes
5. Bericht der Jagdpächter
6. Sonstiges, Anfragen und Mitteilungen
7. Schlusswort des Vorsitzenden und Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Vorstand

Institution/Anschrift	Sprechzeiten/Ansprechpartner/Telefonnummer
Beratungszentrum Potsdam-Mittelmark, in Beelitz	Clara-Zetkin-Straße 196, Telefon Vorwahl: Beelitz (033204)
Allg. soz. Beratung	Raum 001, Mi 13:00 – 16:30 Uhr -617625
Pflegeberatung – Unabhängige, trägerneutrale, kompetente + kostenlose Information zu allen Fragen der Pflege	Raum 002, Mi 13:00 – 16:30 Uhr -617633
Sozialberatung des Pflegestützpunktes	Raum 003, Mi 13:00 – 16:30 Uhr -617638
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung	Raum 002, Do 9:00 – 12:00 Uhr -617633
Sozialpsychiatrischer Dienst – Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige, Krisenintervention	Raum 003, Do 09:00 – 12:00 Uhr -617638
Sozialpädagogische Beratung und Unterstützung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Raum 003, Di 13:00 – 18:00 Uhr -617638
Betreuungsbehörde Ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete	Raum 002, jeden geraden Di 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr -617633 Raum 001, Mo 13:00 – 19:00 Uhr, Do 08:30 – 17:00 Uhr -617625
Beratungsstelle für Überschuldete, Schuldner und Insolvenzberatung	Raum 001, jeden 1. und 3. Dienstag 09:00 – 17:00 Uhr -617625
Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle	Raum 004, Freitag 09:00 – 13:00 Uhr
Beratungsstelle für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen	Seniorenzentrum „Negendanks Land“ Nürnbergstr. 38 Mi 9:00 – 11:00 Uhr Tel.: 0178/2118340
DIE JOHANNITER, Regionalverband P-M-Fläming Trebbiner Str. 22, 14547 Beelitz – ambulanter Pflegedienst – Behindertenfahrdienst/Krankenbeförderung – Hausnotruf	Bürozeit 07:00 – 16:00 Uhr, 24 Std. erreichbar, Tel.: 6285 -0 – Frau Sommerfeld, Tel.: 6285 -15 – Herr Wodarz, Tel.: 6285 -13 und -14 – Frau Neubacher, Tel.: 6285 -11
Mieterbund e. V.	Tel.: 03328-471856, Vor-Ort nur Anfrage
Schiedsstelle, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz	Nur auf schriftlichen Antrag
Beelitzer Tafel, Berliner Str. 27a	Montag, 15:00 Uhr, Freitag, 14:00 Uhr, nur für angemeldete Kunden Kleiderkammer Beelitz: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 10:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr Tel.: 61719, E-Mail: info@tafel-beelitz.de
„Feeling“ Häusliche Kranken- und Seniorenpflege	Frau Wladasch, täglich von 08:00 bis 16:00 Uhr Tel.: 033204-42 177
Häusliche Kranken- und Seniorenpflege Pflegeteam Harmony, Berliner Str. 189	Bürozeit: Mo – Fr. 07:00 – 16:00 Uhr, Tag u. Nacht Tel.: 033204-610 12
Seniorenzentrum „Negendanks Land“ Nürnbergstr. 38a	Tel.: 033204 -320116, Pflegedienstleitg. Tel.: 033204-320 117, Tagespflege Tel.: 033204-320 159
Caritas Schwangerschaftsberatung Caritas Erziehungs- und Familienberatung Michendorf, Langerwischer Str. 27 A	Vorübergehend Tel.: 0177/2737189 E-Mail: Schwangerschaft.michendorf@caritas-brandenburg.de Informationen unter Tel.: 0331/710298 zu folgenden Zeiten: Mo 11:00 – 16:00 Uhr, Di – Do 09:00 – 14:00 Uhr
MEGmbH Teltow, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Küstergasse 4	Ramona Folgner, Tel.: 03328 3547-300/01522 254 32 84 E-Mail: ramona.folgner@diakonissenhaus.de
Koordinatorin f. Freiwilligenarbeit & Bürgerengagement in Potsdam-Mittelmark (AAfV PM e. V.) Beratungszentrum im Fläming-Bahnhof Am Bahnhof 11, 14806 Belzig	Steffi Wiesner, Tel.: 033841/4495-17, Fax: 033841/4495-18 E-Mail: freiwillig-pm@samev.de Internet: www.freiwilligenarbeit-pm.de <i>Termine in Beelitz nach Vereinbarung</i> <i>Sprechzeiten: Di. 09:00 bis 12:00 Uhr oder n. V.</i>
Seniorenbeirat	Frau Ranneberg, Tel.: 033204/33627, täglich
Friedhofsverwaltung der Ev. Kirchengemeinde St. Marien – St. Nikolai Friedhof: Trebbiner Straße, Beelitz	Friedhofs- und Gemeindebüro, Kirchplatz 1, Tel.: 033204-42 352 Bürozeiten: Di. 14:00 – 18:00 Uhr, Do. 10:00 – 17:00 Uhr E-Mail: gemeinde@kirche-beelitz.de
Selbsthilfegruppe Frauen nach Krebs – Gruppe Beelitz Offene Gruppe auch für Männer	Treffen jeden 1. Montag im Monat um 16.00 Uhr, im Deutschen Haus; Info unter der Rufnummer 033204-60065/61111

Selbsthilfegruppe Parkinson Beelitz-Heilstätten	Jeden 4. Montag, 15:30 Uhr in Unterrichtsräumen der Akademie f. Sozial- und Gesundheitsberufe GmbH im Fachkrankenhaus für Bewegungsstörungen/Parkinson, Beelitz-Heilstätten, Str. nach Fichtenwalde 16
Selbsthilfegruppe Schlaganfall Beelitz-Heilstätten	Jeden 4. Dienstag, 17:00 Uhr im Schulungsraum (Raum 348) der Neurologischen Rehabilitationsklinik Beelitz-Heilstätten, Paracelsusring 6a
Selbsthilfegruppen zum erfragen bei AWO KIS Reha-Klinik Beelitz-Heilstätten, Paracelsusring 6a	Frau Schenk, Tel.: 03328-35 39 154 Beratung jeden 4. Dienstag 17:00– 18:30 Uhr
Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle Potsdam-Mittelmark, Am Gutshof 1–7, Raum 133, 14542 Werder	Tel.: 03327/739240 oder info@potsdam-mittelmark.de

Sitzungstermine der Stadt Beelitz

Ortsbeirat Fichtenwalde	27.05.2024
Ortsbeirat Schlunkendorf	28.05.2024
Ortsbeirat Buchholz	05.07.2024
Stadtverordnetenversammlung	09.07.2024

Einwohnerstatistik 01. April bis 30. April 2024 der Stadt Beelitz (Stand: 08.05.2024)

Orts- und Gemeindeteile	Anfangsbestand	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Umzüge	Wegzüge	Endstand
GT Birkhorst	49	0	0	0	0	0	49
OT Beelitz-Heilstätten	1574	0	1	36	12	13	1596
GT Kanin	143	0	0	1	0	3	141
GT Klaistow	117	0	0	1	0	1	117
GT Körzin	62	0	0	0	0	0	62
GT Schönefeld	114	0	0	0	0	1	113
OT Beelitz	5.948	4	3	28	6	10	5967
OT Buchholz	405	0	0	0	0	3	402
OT Busendorf	423	0	0	0	0	3	420
OT Elsholz	330	0	0	0	0	0	330
OT Fichtenwalde	3.124	2	1	7	1	11	3121
OT Reesdorf	122	0	0	0	0	0	122
OT Rieben	311	0	2	0	0	0	309
OT Salzbrunn	137	0	0	0	0	0	137
OT Schäpe	171	0	1	0	0	0	170
OT Schlunkendorf	180	0	0	0	0	0	180
OT Wittbrietzen	501	0	1	0	0	0	500
OT Zauchwitz	240	0	0	1	1	2	239
Gesamt Stadt Beelitz	13.951	6	9	74	20	47	13.975

– Ende amtlicher Teil –

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEELITZ

<p>Herausgeber: Stadt Beelitz, vertreten durch den Bürgermeister; 14547 Beelitz, Berliner Str. 202 Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135</p> <p>E-Mail: stadtverwaltung@beelitz.de Internet: www.beelitz.de</p> <p>Verantwortlich für den Inhalt: Bernhard Knuth, Bürgermeister.</p>	<p>Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-</p>	<p>fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Redaktionsschluss jeweils der 1. des Monats.</p> <p>Satz und Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Werftstraße 2, 10557 Berlin Tel. (030) 577 958 41</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------